

Hatten Sie größere chirurgische Eingriffe oder Unfälle in den letzten Jahren? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____
Nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche _____
Sind Sie seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weswegen? _____
Atmen Sie normalerweise durch den Mund <input type="checkbox"/> durch die Nase <input type="checkbox"/> Nasenatmung erschwert <input type="checkbox"/>
Haben Sie Probleme mit Ihrem Kiefergelenk? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Kiefergelenkknacken.....,-reiben....., eingeschränkte Mundöffnung..... sonstiges _____
Schnarchen <input type="checkbox"/> oder knirschen <input type="checkbox"/> Sie nachts? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie häufig Kopfschmerzen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Was ist Ihr Hauptanliegen?

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen ab dem 18. Lebensjahr nur eine kurze Befundaufnahme. Es gibt nur eine Ausnahme von dieser Regel, falls zusätzlich umfangreiche Kieferoperationen notwendig sind. Eine eingehende Untersuchung, Diagnostik und ggf. kieferorthopädische Behandlung ist nach § 28 Abs. 2 SGB V nicht über die Kasse zu beantragen oder abzurechnen.

Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

§28 Abs 2 SGB V: Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden.